

Hygienekonzept für das Rathaus der Gemeinde Dörverden während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind der Besuch und Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Dörverden nur unter den nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Das Rathaus ist für den allgemeinen Besucherverkehr nur zu den allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet. Ausnahmen gelten für Besucherinnen/Besucher, die einen Termin vereinbart haben. Diese melden sich über die Türklingel an. Eine persönliche Vorsprache soll nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist. Anliegen sollen vordringlich telefonisch, per E-Mail oder schriftlich geklärt werden.
2. Besucherinnen/Besucher der Gemeindeverwaltung dürfen das Rathaus nur unter Einhaltung der 3G-Regel betreten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises, einer Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (24 Stunden gültig) oder eines PCR-Tests (48 Stunden gültig) vorzulegen.
3. Im Rathaus besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (mind. OP-Maske). Gilt die Warnstufe 3 im Sinne der Corona-Verordnung, ist grundsätzlich eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mind. vergleichbarem Schutzniveau zu tragen.
4. Beim Aufenthalt im Rathaus soll jede Person einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder einander unbekanntem Person halten.
5. Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender aufgestellt, an dem sich die Besucherinnen/Besucher zu Beginn die Hände desinfizieren sollen. Stattdessen können sich die Besucherinnen/Besucher in den sanitären Anlagen die Hände waschen. Die sanitären Anlagen im Rathaus sind nur von einer Person zurzeit zu nutzen.
6. Auf den Fluren und in den Wartebereichen wird regelmäßig bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet (Stoßlüften).
7. Die Reinigung des Rathauses erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
8. Dieses Hygienekonzept gilt für die externen Angebote im Rathaus entsprechend (u.a. Rentenberatung, Formularlotsen, Frauenberatung und Fachberatung der Kindergärten). Diese können für ihre Angebote auch weitergehende Einschränkungen festlegen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit Wirkung vom 13.12.2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 10.12.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister